

AUSGABE

02 2015

PRÜFREPORT

DER LANDESANSTALT FÜR MEDIEN NORDRHEIN-WESTFALEN (LFM)

- > GEWALT IN VORSCHAU WÄHREND KINDERFILM S.07
- > SCHNITTLOGIK – MEDIENINHALTE ENTSCHÄRFEN S.08
- > DIESE WERBUNG MACHT KINDERN ANGST S.09
- > JUGENDGEFÄHRDENDE SONGTEXTE AUF YOUTUBE S.11

INHALT

EINLEITUNG	03
RECHTLICHES RÜSTZEUG	04
WHO IS WHO	05
THEMA AKTUELL „JUGENDSCHUTZ – PROGRAMMANKÜNDIGUNGEN“	06
BESCHWERDEN TV	
GEWALTHALTIGE PROGRAMMVORSCHAU WÄHREND KINDERFILM	07
SCHNITTLOGIK – MEDIENINHALTE ENTSCHÄRFEN	08
DIESE WERBUNG MACHT KINDERN ANGST	09
JUGENDSCHUTZ-PIN BARRIEREFREI?	10
BESCHWERDEN INTERNET	
JUGENDGEFÄHRDENDE SONGTEXTE AUF YOUTUBE	11
SCHLUSSWORT	12
IMPRESSUM	13

EINLEITUNG

Privater Rundfunk (TV und Radio) unterliegt gesetzlich vorgeschriebenen Programmanforderungen. Auch das Internet ist kein rechtsfreier Raum.

Die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) überprüft, ob diese gesetzlichen Regelungen eingehalten bzw. umgesetzt werden. In welchen konkreten Fällen die LfM weiterhelfen kann, ist unter > www.lfm-nrw.de ausführlich dargestellt. Darüber hinaus finden sich auf der Internetseite umfassende Informationen zum gesamten Aufgabenspektrum der LfM.

Die LfM befasst sich vor allem mit Fragen des Jugendmedienschutzes, der Werbung und der Programmgrundsätze. Im Bereich des Internets sind darüber hinaus auch Impresumsangelegenheiten von Interesse.

Im Prüfreport findet sich eine Auswahl an Rundfunk- und Internetbeschwerden, die aktuell bei der LfM eingegangen sind. Hier und in anderen Fällen ist zu beachten, dass nicht jede Beschwerde zu einem juristischen Verfahren führt. Dennoch fördern Anfragen und Beschwerden nicht selten eine weiterführende Auseinandersetzung mit Thematiken und erzielen auch ohne Paragraphen und Sanktionen ihre Wirkung.

Nachfragen und hinweisen lohnt sich!

RECHTLICHES RÜSTZEUG

Die rechtlichen Grundlagen, welche die LfM bei der Bewertung von Medieninhalten heranzieht, sind vor allem der Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (RStV), der Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (JMStV) oder auch das Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen (LMG NRW).

Bei Interesse können > [hier](#) Informationen im Detail abgerufen werden.

Eine Broschüre der LfM informiert darüber hinaus anschaulich über die Rechte der Nutzerinnen und Nutzer von Fernsehen, Hörfunk und Internet. Dabei präsentiert sie sowohl die oben genannten juristischen Grundlagen als auch konkrete Handlungsmöglichkeiten für Nutzer.

> [Weblink](#) zum Download der Broschüre als PDF.

WHO IS WHO

DER FÜR DIESE AUSGABE DES PRÜFREPORTS RELEVANTEN INSTITUTIONEN

FREIWILLIGE SELBSTKONTROLLE FERNSEHEN E. V. (FSF)

> [Weblink](#)

Die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) ist ein gemeinnütziger Verein nahezu aller privater Fernsehanbieter in Deutschland. Die Prüfer der FSF entscheiden vor der Ausstrahlung von Fernsehprogrammen über die sachgerechte Programmierung. Die Prüfungsausschüsse der FSF bestehen aus unabhängigen Fachleuten, die u. a. im Bereich der (Medien-) Pädagogik, der Psychologie oder der Jugendhilfe arbeiten und ehrenamtlich in den Ausschüssen tätig sind.

KOMMISSION FÜR JUGENDMEDIENSCHUTZ DER LANDESMEDIENANSTALTEN (KJM)

> [Weblink](#)

Die Kommission für Jugendmedienschutz der Landesmedienanstalten (KJM) ist vor allem dann involviert, wenn Medieninhalte potenziell jugendmedienschutzrelevante Probleme aufweisen. Die KJM dient dabei der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt als Organ bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und sorgt für die Umsetzung jugendmedienschutzrechtlicher Bestimmungen im privaten Rundfunk und in Telemedien.

BUNDESPRÜFSTELLE FÜR JUGENDGEFÄHRDENDE MEDIEN

> [Weblink](#)

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) ist eine selbstständige Bundesoberbehörde des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Sie arbeitet auf Basis des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) und ist dafür zuständig, die Verbreitung von Trägern und Telemedien mit jugendgefährdenden Inhalten zu verhindern.

Die Programmbeanstandungen der ZAK von Mai 2015:

> [Weblink](#)

KJM bewertet weitere Konzepte zur Altersverifikation für geschlossene Benutzergruppen im Internet positiv:

> [Weblink](#)

Moderner Jugendmedienschutz braucht praxistaugliche Regelungen:

> [Weblink](#)

JUGENDMEDIENSCHUTZ IN BEZUG AUF PROGRAMMANKÜNDIGUNGEN IM TV

Ein Großteil der bei der LfM eingehenden Beschwerden und Anfragen bezieht sich auf rechtliche Aspekte hinsichtlich der Sendezeitgrenzen und die korrekte Kenntlichmachung von Programmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) §5 Abs. 1–4 > [Weblink](#), ist dafür Sorge zu tragen, dass Kinder entsprechender Altersstufen nicht mit Medieninhalten in Berührung kommen, die eine potenziell entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf sie ausüben. Entwicklungsbeeinträchtigende Programme sind beispielsweise solche, die Inhalte zeigen, welche vom jüngeren Publikum emotional nicht bewältigt werden können. Ein Beispiel wäre in diesem Zusammenhang die Präsentation extremer Gewalt. Auch die Vermittlung problematischer Rollenbilder oder die Förderung eines antisozialen Verhaltens sind Aspekte, die dem Bereich der Entwicklungsbeeinträchtigung zugeordnet werden können. Die Einschränkung der Zugänglichkeit entsprechender Programme geschieht in diesem Zusammenhang insbesondere über die Sendezeiten: Sendungen, die für Kinder ab 12 Jah-

ren freigegeben sind, dürfen ab 20 Uhr im Programm gezeigt werden. Sendungen für Jugendliche ab 16 Jahren dürfen erst ab 22 Uhr und Inhalte für junge Erwachsene ab 18 Jahren erst ab 23 Uhr präsentiert werden.

Dabei ist zu beachten, dass diese zeitlichen Regelungen nicht nur bei Filmen und Serien einzuhalten sind, sondern auch in Bezug auf Werbespots und Programmtrailer beachtet werden müssen. Gerade in Bezug auf sogenannte Programmankündigungen sind jedoch spezifische Sonderregelungen hinsichtlich ihrer Veröffentlichung zu beachten, die aufgrund ihrer Vielfältigkeit hier näher erläutert werden.

Programmankündigungen sind Ankündigungen von Sendungen, die aus einem kurzen Zusammenschritt inhaltlicher Schwerpunkte eines bestimmten Programms bestehen

und auf den entsprechenden Sendeplatz desselben verweisen. Diese Trailer können auf unterschiedliche Weise produziert sein; etwa durch die Montage von Bewegtbild, d.h. konkreten Szenen aus der Sendung. Eine andere Produktionsmöglichkeit ist die Aneinanderreihung von Standbildern, die durch ihre Verknüpfung das Thema des Programms verdeutlichen. Die Definition eines Bewegtbildtrailers orientiert sich dabei nicht an den technischen Produktionsgegebenheiten, sondern an der Wahrnehmung der Rezipienten. Wenn die Art und Weise der Kombination der Standbilder und die auf sie angewendeten elektronischen Effekte, Zooms, Kamerabewegungen etc. bei den Zuschauern den Eindruck eines bewegten Szenarios suggerieren, kann demnach auch eine Programmankündigung, welche auf Standbildern basiert, als Bewegtbild-trailer definiert werden.

Hinsichtlich der Bewegtbildtrailer sind die Sendezeitregelungen grundsätzlich zunächst mit §5 des JMStV konform: Sie dürfen nur in der Zeit ausgestrahlt werden, die für das beworbene Programm gilt. In Absprache mit der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) hat die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) jedoch festgelegt, dass Programmtrailer mit einer FSK 12-Bewertung im Tagesprogramm zwischen 6 und 20 Uhr erscheinen dürfen, wenn die Programmvorschauen selbst nicht als entwicklungsbeeinträchtigend eingestuft werden. Bei der Gestaltung entsprechender Programmvorschauen muss demnach stets das Wohl des jungen Publikums bedacht werden. > [Weblink](#). Im Falle von Standbild-trailern sind die Regelungen andere. Lässt die Art der Aneinanderreihung von Standbildern keine tatsächlich durch Bewegung induzierte Handlung erkennen, so können solche Pro-

grammvorschauen nicht in die Kategorie Bewegtbildtrailer eingeordnet werden. In diesem Fall dürfen auch solche Trailer, die Filme ab 16 Jahren ankündigen, im Tagesprogramm, d.h. zwischen 6 und 20 Uhr ausgestrahlt werden.

Ein aktueller Beschwerdefall zum Thema Programmankündigungen wird in diesem Prüfreport ([S. 07](#)) detaillierter besprochen.

GEWALTHALTIGE PROGRAMMVORSCHAU WÄHREND KINDERFILM

Veranstalter: VOX

Sendung: Trailer für die Serie „Arrows“ und den Film „Lara Croft – Die Wiege des Lebens“

Sendezeit: 06.04.2015, zwischen 10 und 11 Uhr

„Mit Pfeil und Bogen auf Menschen geschossen und auch in den Hals. Mit Pistolen Menschen bedroht. Allgemein sehr gewalttätige Programmvorschau während eines Kinderfilms mit FSK 6 am Morgen.“

Im Rahmen seiner Beschwerde vom 06.04.2015 wies der Beschwerdeführer die LfM auf die Ausstrahlung verschiedener gewalthaltiger Programmvorschaun hin, die während eines Filmes gezeigt wurden, welcher sich vornehmlich an ein junges Publikum richtet. Die Programmvorschaun bezogen sich dabei auf die Serie „Arrows“ und den Film „Lara Croft – Die Wiege des Lebens“.

In Bezug auf die Serie „Arrows“ zeigte die identifizierte Programmvorschau, wie mit Pfeil und Bogen sowie mit Pistolen auf andere Menschen gezielt und geschossen wurde. Im Falle der zwei ausgestrahlten Trailer zu „Lara Croft – Die Wiege des Lebens“ wurde ebenfalls auf Personen gezielt bzw. der Hauptcharakter mit einer Pistole bedroht.

Nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (§5 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 und 4 JMStV) müssen die Rundfunkveranstalter dafür Sorge tragen, dass Kinder und Jugendliche entsprechender Altersstufen nicht mit entwicklungsbeeinträchtigendem Material in Berührung kommen. Dies wird vor allem durch entsprechende Sendezeiten erreicht. Für Programmvorschaun müssen im Allgemeinen dieselben zeitlichen Regelungen beachtet werden, die für die durch sie beworbenen Programme gelten. Sowohl der

Film „Lara Croft“ als auch die entsprechende Folge der Serie „Arrows“ sind erst für Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren freigegeben und dürfen aus diesem Grund erst nach 20 Uhr ausgestrahlt werden. In diesem konkreten Fall können jedoch die Sonderregelungen greifen, die durch die KJM in Absprache mit der FSF festgelegt wurden. Ihnen zufolge dürfen Programmvorschaun für Serien und Filme mit FSK 12-Freigaben im Tagesprogramm gezeigt werden, wenn sie selbst nicht als entwicklungsbeeinträchtigend eingestuft werden können.

Ein Fokus der Prüfung durch die LfM lag daher auf dem Inhalt der Trailer als solche. Aufgrund der Altersfreigaben hinsichtlich der Serie „Arrows“ und des Films „Lara Croft – Die Wiege des Lebens“ musste geprüft werden, ob entsprechende Programmvorschaun z.B. durch eine gewaltför-

dernde oder äußerst beängstigende Wirkung als entwicklungsbeeinträchtigend anzusehen sind.

Insbesondere die explizit dargestellte Gewalt könnte einen ängstigen Effekt auf das junge Publikum haben. Dennoch sollten auch formale Aspekte in die Prüfung der Trailer mit einbezogen werden. Mit einer Maximallänge von 40 Sekunden sind die Trailer nur sehr kurz. Darüber hinaus beinhalten sie überaus schnelle Schnittfolgen und Szenenwechsel, was die Einprägung der dargestellten Gewalt für Kinder und Jugendliche erschwert. Aus diesem Grund kann davon ausgegangen werden, dass das Material nicht das Potenzial besitzt, das junge Publikum nachhaltig zu ängstigen.

Die LfM hat aus diesem Grunde die Programmtrailer nicht als entwicklungsbeeinträchtigend und ihre Ausstrahlung somit nicht als Verstoß gegen den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag gewertet.

SCHNITTLOGIK – GEWALTHALTIGE MEDIENINHALTE ENTSCHÄRFEN

Veranstalter: VOX
Sendung: Law & Order
Sendezeit: 13. 02. 2015, 20:15 Uhr

„Es handelt sich definitiv um ein generelles Problem, denn dieses geschilderte Wirrwarr beobachte ich schon seit Wochen – offensichtlich bauen die Sender darauf, dass niemand es merkt, wenn sie im Hauptabendprogramm Folgen ausstrahlen und den Altershinweis einfach weglassen – wer schaut schon zur Kontrolle die Wiederholung nach Mitternacht.“

Die bei der LfM eingegangene Beschwerde bezog sich auf die undurchsichtige Kennzeichnung der Altersfreigabe einer Episode der Serie „Law & Order“. Die entsprechende Episode wurde laut Beschwerdeführer im Hauptabendprogramm ohne Hinweis auf die Altersfreigabe gesendet, während die Wiederholung der Sendung um 00:10 Uhr über die „nicht geeignet für Kinder unter 16 Jahren“-Kennzeichnung verfügte.

In der „Law & Order“-Folge wird ein Vergewaltigungsfall behandelt. Kritische Szenen aus der Episode verdeutlichen beispielsweise, wie eine wehrlose Frau an ein Bett gefesselt ist und von einem maskierten Mann bedroht und brutal behandelt wird. Gerade wenn Gewalt explizit präsentiert und durch filmtechnische Aspekte noch hervorgehoben wird, muss von einer entwicklungsbeeinträchtigenden Wirkung ausgegangen werden. Eine, wie im Falle der um 00:10 ausgestrahlten Episode erfolgte Altersfreigabe-Kennzeichnung sowie die Ausstrahlung der Sendung zu einer entsprechend späten Uhrzeit wären somit rechtlich konform. Warum wurde jedoch die Episode auch im Hauptabendprogramm ohne Kennzeichnung ausgestrahlt? In Rücksprache mit dem Sender wurde die LfM darauf hingewiesen, dass es sich bei dieser Folge, im Gegensatz zur Wiederholung um 00:10, um eine vom Sender

geschnittene und somit deutlich entschärfte Version handele.

Es ist zu beachten, dass technische Aspekte der Filmgestaltung gerade bei gewalthaltigen Szenen einen besonders starken Einfluss auf die Rezeption durch den Zuschauer haben können. Wenn brutale Handlungen lang und detailliert dargestellt werden, unterstützende Musik eingesetzt wird und Kameraeinstellungen wie Nahaufnahmen und Zooms genutzt werden, um Gewalt-handlungen in den Vordergrund zu rücken, können entsprechende Medieninhalte gerade das jüngere Publikum nachhaltig ängstigen oder verstören. Der JMStV besagt im Zusammenhang mit einer potenziellen Entwicklungsbeeinträchtigung, dass Gewalt weder in besonders extremen Maße dargestellt, noch gefördert oder befürwortet werden darf. Da der Schnitt vom Sender

eigenständig durchgeführt und das Material vor Ausstrahlung nicht weiterführend geprüft wurde, speiste die LfM die Folge in eine Prüfgruppe ein, um sie hinsichtlich einer potenziell entwicklungsbeeinträchtigenden Wirkung zu prüfen.

Es zeigte sich deutlich, dass in der geschnittenen Fassung der Episode nachhaltig ängstigende Bilder bewusst nicht präsentiert bzw. diese herausgeschnitten wurden. Vor allem Großaufnahmen auf das gefesselte Opfer, ihre angsterfüllten Schreie und ihr Flehen sowie Gewalthandlungen gegenüber dem Opfer wurden großzügig entfernt. Daher bleiben insgesamt drastische Gewaltdarstellungen visueller oder auditiver Art aus. Auch konnte bei der „Law & Order“-Folge kein Potenzial zur Bewirkung einer über die Rezeption hinausgehenden Angstreaktion identifiziert werden. Das tatsächlich

gegebene Wirkungsrisiko der kurzfristigen Ängstigung wurde durch den Gesamtkontext ausreichend relativiert. Die Rollenmuster „Gut“ und „Böse“ waren über die gesamte Folge klar verteilt. Auch die illegalen Handlungen wurden als solche definiert und nicht gebilligt. Abschließend hatte auch das positive Ende der Episode eine relativierende Wirkung.

Die Sendung eignete sich nach eingehender Prüfung daher nicht dazu, die Entwicklung von Kindern zu beeinträchtigen. Somit konnte durch die LfM in diesem Fall kein Verstoß festgestellt werden.

DIESE WERBUNG MACHT KINDERN ANGST

Veranstalter: VOX
Sendung: Werbung
„Gegen NOMA“
Sendezeit: 13. 04. 2015,
zwischen 18 und 19 Uhr

„Unserer Meinung nach wirkt dieser Spot beängstigend auf Kinder.“

Der Anlass für die Beschwerde bestand in der Ausstrahlung eines Werbespots für den Verein „Gegen NOMA e.V.“ zwischen 18 und 19 Uhr auf VOX. In dem Spot wird auf die Erkrankung Noma aufmerksam gemacht, die sich in einer bakteriell bedingten Zerstörung der Gesichtshaut äußert und vor allem durch Unterernährung bedingt ist.

Zu Beginn der Werbung wird ein dunkelhäutiges Kind gezeigt, das zunächst nur im Profil zu sehen ist. Nach kurzer Zeit dreht der Junge seinen Kopf zur anderen Seite. Nun wird seine linke Gesichtshälfte sichtbar, die stark entstellt ist. Im Verlaufe des Spots wird neben dem Jungen ein Geldbetrag eingeblendet, der bis zu einer Grenze von 10 Euro ansteigt, während die Gesichtshaut des Kindes wieder zusammenwächst. Die abschließende Texteinblendung „Schon 10 Euro können ein Leben retten“ unterstreicht die intendierte Aussage des Spots.

Die Beschwerdeführerin beklagte, dass der Spot beängstigend auf Kinder wirke. Nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (§5 JMStV) ist sicherzustellen, dass Kinder und Jugendliche bestimmter Altersstufen, nicht mit entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten in Berührung kommen. Entwicklungsbeeinträchtigend sind neben Gewaltdarstellungen auch solche Inhalte, die einen übermäßig ängstigenden Effekt auf das junge Publikum haben. Weiterhin dürfen Kinder und Jugendliche dem JMStV (§6 Abs. 2) zufolge weder körperlich noch seelisch durch Werbemaßnahmen beeinträchtigt werden. Beeinträchtigungen seelischer Natur sind vor allem bei traumatisch wirkenden bzw. angstvoll erlebten Werbeinhalten zu erwarten. Eine seelische Beeinträchtigung ist dabei schwerwiegender als eine bloße Entwicklungsbeeinträchtigung.

Im Rahmen der Prüfung des Werbespots des Vereins „Gegen NOMA e.V.“ musste neben der durchaus potenziell beängstigenden Darstellung des Kindes der Kontext beachtet werden, in den diese eingebunden ist. Dieser relativierte die ängstigende Wirkung der Bilder. So wurde etwa durch die Umsetzung des Spots explizit darauf hingewiesen, dass es sich bei Noma um eine Erkrankung handelt, die geheilt bzw. verhindert werden kann. Das junge Publikum wird demnach nicht mit den beängstigenden Bildern allein gelassen, sondern erfährt, welche positiven Konsequenzen mit einer kleinen Spende in Entwicklungsländern bewirkt werden können. In diesem Zusammenhang sollte erwähnt werden, dass die Darstellung im Werbespot durch den karitativen Kontext möglicherweise weniger angsteinflößend als vielmehr mitleiderweckend wirken könnte.

Nach Prüfung des Werbespots konnte durch die LfM kein Verstoß gegen die Vorschriften des Jugendmedienschutzes festgestellt werden.

WERDEN BEHINDERTE DURCH JUGENDSCHUTZ-PIN AUSGESCHLOSSEN?

Problem: Jugendschutz-PIN kann aufgrund von Behinderung nicht eingegeben werden

Eingang: 03.06.2015

„Nun hat er eine neue Unity Smartcard erhalten und muss/soll immer den Jugendschutz-Pin eingeben. Das Problem: Aufgrund seiner Behinderung kann er das nicht! [...] Laut Unity Media ist das gesetzlich vorgeschrieben und es werden keine Ausnahmen gemacht! Wenn das so ist, werden unsere behinderten Mitbürger hier vom öffentlichen TV ausgeschlossen?“

Die bei der LfM eingegangene Anfrage verwies auf die Schwierigkeit der Eingabe des Jugendschutzcodes durch behinderte Menschen, die aufgrund dieser Problematik unter Umständen von bestimmten Medieninhalten ausgeschlossen werden.

Der Jugendschutz-PIN beruht auf dem System der sogenannten Vorsperre > [Weblink](#), die eine technische Maßnahme darstellt, um Kindern und Jugendlichen den Zugang zu entwicklungsbeeinträchtigenden Medieninhalten zu erschweren oder diesen unmöglich zu machen. Sie ist eine zusätzliche Maßnahme neben den sendezeitlichen Einschränkungen, die vorsehen, dass Programminhalte ab 12 Jahren erst nach 20 Uhr, solche ab 16 Jahren nach 22 Uhr und Inhalte ab 18 Jahren nach 23 Uhr ausgestrahlt werden.

Wenn Programme des privaten Fernsehens über eine digitale Vorsperre verfügen, hat die Landesmedienanstalt jedoch die Möglichkeit, Abweichungen von diesen Sendezeiten zu gewähren. Demnach können auch potenziell entwicklungsbeeinträchtigende Sendungen zu Zeiten ausgestrahlt werden, zu denen Kinder und Jugendliche entsprechender Altersstufen fernsehen, wenn sie durch einen Jugendschutzcode dem jungen Publikum unzugänglich gemacht werden.

Was jedoch, wenn dieser Code nun auch behinderten Menschen den Zugang zu entsprechenden Inhalten verwehrt? Diese Frage ist tatsächlich bei der Entwicklung der Vorsperre durch den Gesetzgeber nicht bedacht worden. Eine entsprechende Anpassung der Jugendmedienschutzregelungen wäre daher notwendig.

Die LfM informierte den Anfrager über die zuständige Ansprechpartnerin, die Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien in NRW. Weiterhin riet sie dem Anfrager das Anliegen dort angesichts der geplanten Novellierung der Jugendmedienschutzbestimmungen anzubringen.

JUGENDGEFÄHRDENDE SONGTEXTE AUF YOUTUBE

Angebot: YouTube-Kanal mit Musikvideos
Problem: Jugendgefährdende Songtexte
Eingang: 27.02.2015

Von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) wurde der LfM am 27.02.2015 ein Hinweis auf einen problematischen YouTube-Clip übermittelt. Der in dem Clip enthaltene Song wurde auf einer CD veröffentlicht, welche wiederum auf der Liste jugendgefährdender Medien >[Weblink](#) eingetragen ist. Auf YouTube wurde der genannte Clip dem „ab 18“er Bereich zugeordnet, ein Zugang war jedoch über eine „Google+“-Anmeldung problemlos möglich.

Mediale Angebote, die auf der Liste jugendgefährdender Medien aufgeführt sind, dürfen Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich gemacht bzw. an Orten veröffentlicht werden, die für das junge Publikum erreichbar sind.

Die BPjM identifizierte die entsprechenden Liedtexte, die dem Genre des sogenannten Gangster-Raps zugeordnet werden konnten, als Gewalt bejahend und andere Menschen herabwürdigend. Diese Art und Weise der Präsentation hat das Potenzial ein Setting zu kreieren, in dem (Jugend-)Gewalt, Drogenkriminalität und der sexuelle Missbrauch von Frauen reale Themen sind, mit denen sich das junge Publikum auseinandersetzen muss. Stets sollte in diesem Zusammenhang jedoch in Bezug auf die Kunst- und Meinungsfreiheit geprüft werden, ob relativierende Elemente in das entsprechen-

de mediale Material eingebaut wurden, um provokante Aussagen zu entkräften bzw. eine möglicherweise satirische Darstellung zu verdeutlichen. In diesem Fall wurde trotz bestehender, zum Teil relativierender Elemente, vom Prüfungsgremium die Gefahr einer sozialetischen Desorientierung durch die Rezeption der Lieder als zu hoch angesehen und die entsprechenden Songs somit als jugendgefährdend eingestuft.

Bei der Prüfung durch die LfM konnten im entsprechenden YouTube-Kanal weitere problematische Songs des Albums identifiziert werden. Aufgrund der Zugänglichmachung des Materials für Kinder und Jugendliche durch den Anbieter hat sich die LfM mit den Betreibern des YouTube-Kanals in Kontakt gesetzt und sie über die entsprechenden Regelungen informiert sowie ein unverzügliches Handeln im Einklang mit den Jugendmedienschutzbestimmungen gefordert.

Die Videos wurden daraufhin von den Betreibern der Seite in einen „Privatmodus“ geschaltet und dadurch dem jungen Publikum nicht mehr zugänglich gemacht.

SCHLUSSWORT

**INSGESAMT BLEIBT ZU BETONEN:
NACHFRAGEN UND HINWEISEN LOHNT!
DIE LFM BLEIBT DRAN UND INFORMIERT –
AUCH IN DER NÄCHSTEN AUSGABE DES PRÜFREPORTS.**

IMPRESSUM

Herausgeber

Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LFM)
Zollhof 2
40221 Düsseldorf
Tel.: 0211. 77 00 7-0
Fax: 0211. 72 71 70
www.lfm-nrw.de
info@lfm-nrw.de

Stabstelle Presse & Öffentlichkeitsarbeit

Verantwortlich: Dr. Peter Widlok

Abteilung Regulierung

Verantwortlich: Holger Girbig
Redaktion: Tania Zobel

Gestaltung

Fritjof Wild, serviervorschlag.de



Diese Publikation steht unter der Creative-Commons-Lizenz **BY-NC-ND 4.0 DE**, d. h. die unveränderte, nichtkommerzielle Nutzung und Verbreitung der Inhalte auch in Auszügen ist unter Namensnennung der Autoren sowie Angabe der Quelle LFM NRW und der Webseite www.lfm-nrw.de erlaubt.

Weitere Informationen unter: > <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Über die in der Lizenz genannten hinausgehende Erlaubnisse können auf Anfrage durch den Herausgeber gewährt werden. Wenden Sie sich dazu bitte an info@lfm-nrw.de.

Stand
Juli 2015